

Anmeldung bei der Meldebehörde (bei Ortsumzug) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG). Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten zu § 3 Abs. 1 Nummer 1 bis 18 und Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, 5 und 10 BMG ist § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 55 Abs. 1 BMG können durch Landesrecht weitere Daten und Hinweise erhoben werden. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 Nummer 1 BMG. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Ausübung von Widerspruchsrechten.												Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde (Eingangsstempel Meldebehörde)																					
Neue Wohnung		Einzugsdatum: Tag Monat Jahr				Gemeindekennzahl wird von der Meldebehörde eingetragen				Bisherige Hauptwohnung oder alleinige Wohnung		Auszugsdatum: Tag Monat Jahr																					
ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer						ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer																											
Postleitzahl, Ort						Postleitzahl, Ort																											
Wohnungsgeberbestätigung vorhanden						☐ ja ☐ nein																											
Die neue Wohnung ist alleinige Wohnung		☐		Hauptwohnung		☐		Nebenwohnung		☐		Haben Sie nicht alleinige Wohnung angegeben, füllen Sie bitte den Vordruck Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland aus.																					
Grunddaten																																	
1		Familienname				1 a		Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname																									
2		Geburtsname				3		frühere Familiennamen																									
4		Vornamen				5		gebräuchliche(r) Vorname(n)																									
6		Doktorgrad		7		Geburtsdatum		8		Geburtsort		9		bei Geburt im Ausland auch Staat																			
10		Geschlecht		11		Religion		12 a		Ordensname		12 b		Künstlername																			
13		Staatsangehörigkeit(en)				14		Familienstand		LD		VH		VW		GS		EA															
										LP		LV		LA		LE		NB															
15		Datum Eheschließung oder Begründung Lebenspartnerschaft				16		Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft				17				bei Eheschließung oder Begründung Lebenspartnerschaft im Ausland auch Staat																	
		Tag Monat Jahr						Ort								Staat																	
Familienangehörige / Gesetzliche Vertreter / Betreuer, die auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden bzw. nicht mit zuziehen																																	
		18		Ehegatte/Lebenspartner		19		gesetzliche Vertreter / Betreuer				20		minderjähriges Kind		21		minderjähriges Kind															
Familienname																																	
Vornamen																																	
Geburtsname						☐		Art gesetzliche Ver- treter / Betreuer		☐		Art gesetzliche Ver- treter / Betreuer																					
Doktorgrad																																	
Geburtsdatum																																	
Geschlecht																																	
Anschrift im Inland: Straße, Hnr., Zusatz																																	
Anschrift im Inland: PLZ, Ort																																	
Falls im Ausland: Staat																																	
22 Dokumente																																	
Art		Seriennummer				Ausstellungsbehörde				Ausstellungsdatum				letzter Tag der Gültigkeit																			
										Tag Monat Jahr				Tag Monat Jahr																			
										Tag Monat Jahr				Tag Monat Jahr																			
23 Gesonderte Erklärung																24 Steuer erhebende Religion						25 Datum Auflösung Ehe oder Lebenspartnerschaft						26 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit					
Übermittlungssperren		☐ ja ☐ nein		Auskunftssperre § 51 Abs. 1 BMG		☐ ja ☐ nein		Bedingter Sperrvermerk § 52 BMG		☐ ja ☐ nein		Datum Eintritt		Datum Austritt		Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr													
Meldebehörde, Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel												Unterschrift der / des Meldepflichtigen bzw. Personensorgeberechtigten																					

Amtliche Meldebestätigung nach § 24 (2) BMG bei Anmeldung (Ortsumzug)					Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde (Eingangsstempel Meldebehörde)	
					für amtliche Vermerke	
Neue Wohnung		Einzugsdatum:			Gemeindekennzahl wird von der Meldebehörde eingetragen	
		Tag	Monat	Jahr		
ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer						
Postleitzahl, Ort						
Die neue Wohnung ist alleinige Wohnung			Hauptwohnung		Nebenwohnung	
Grunddaten						
1	Familienname					
4	Vornamen				5	gebräuchliche(r) Vorname(n)
6	Doktorgrad		7	Geburtsdatum		
Meldebehörde, Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel					Unterschrift der / des Meldepflichtigen bzw. Personensorgeberechtigten	

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

Allgemeine Hinweise:

1. Für jede zu meldende Person ist ein Meldeschein zu verwenden.
2. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechendem Zuordnungsmerkmal nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz vorzulegen.
3. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
4. Bitte lesen Sie die Vordrucke „Hinweispflichten auf dem Meldeschein“ und „Optionale Hinweise vor Ausfüllen des Meldescheins“ durch. Sofern Sie von Ihren Widerspruchsrechten oder der Beantragung einer Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte in Verbindung mit der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung gesondert ab. Ebenso ist die Meldebehörde wegen Einrichtung eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG für eine derzeitige Anschrift in Kenntnis zu setzen. Die Meldebehörde hält hierfür entsprechende Vordrucke bereit.
5. Beachten Sie bitte, falls Sie mehrere Wohnungen haben, dass künftig jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde bzw. jeder Auszug aus einer Ihrer Nebenwohnungen im Inland, ohne dass Sie eine neue Wohnung im Inland beziehen, der für diese Nebenwohnung oder der für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen ist.

Ausfüllanleitung Meldeschein:

1. Das Auszugsdatum bei der bisherigen Haupt- oder alleinigen Wohnung ist nur dann anzugeben, wenn die bisherige Haupt- oder alleinige Wohnung aufgegeben wird.
2. Haben Sie nur eine einzige Wohnung, kreuzen Sie bei der neuen Wohnung alleinige Wohnung an.
3. Haben Sie mehrere Wohnungen im Inland, tragen Sie bitte ein, ob die neue Wohnung Ihre Haupt- oder Nebenwohnung ist. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet. Der Vordruck „Anmeldung weitere Wohnungen im Inland“ enthält hierzu weitere Erläuterungen. Er ist auszufüllen und unterschrieben bei der Meldebehörde vorzulegen.
4. **Zu 1 Familienname und 1a Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname:** Hier ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben. Bei Verheirateten ist hier zusätzlich ein evtl. vorhandener und vom Familiennamen abweichender Ehe- name, bei Lebenspartnern ist hier zusätzlich ein evtl. vorhandener und vom Familiennamen abweichender Lebenspartnerschaftsname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.
5. **Zu 6 Doktorgrad:** Es sind nur diejenigen Doktorgrade anzugeben, die nach Nr. 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV – in der jeweils geltenden Fassung in Pässe eingetragen werden dürfen. Zulässig sind: „DR.“ „Dr.“, „DR. HC.“, „Dr. hc.“, „DR. EH.“, „Dr. eh.“. Es können auch mehrere Doktorgrade angegeben werden. Außer den genannten Doktorgraden können keine weiteren akademischen Grade oder Titel in das Melderegister aufgenommen werden.
6. **Zu 10 Geschlecht:** Einzutragen ist
 - m für männlich bzw.
 - w für weiblich bzw.
 - d für divers bzw.
 - x für ohne Angabe
7. **Zu 11 Religion:** Für melderechtliche Zwecke ist die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religion erforderlich. Es sind nur folgende Abkürzungen anzugeben: rk = Römisch-katholisch, ak = Alt-katholisch, fa = Freie Religionsgemeinschaft Alzey, fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden, fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz, fm = Freireligiöse Gemeinde Mainz, fs = Freireligiöse Gemeinde Offenbach, ev = Evangelisch, lt = Evangelisch-lutherisch, rf = Evangelisch-reformiert, fr = französisch-reformiert, ib = israelitische Religionsgemeinschaft Baden, iw = israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, isby = Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, jh = Jüdische Gemeinde Hamburg, ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt, il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen, isnw = Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch), isrp = Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz, issl = Saarland: israelitisch, av = Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, go = Griechisch-orthodox, rx = Rumänisch-orthodox, ro = Russisch-orthodox, mt = Mennoniten, na = Neupapstliche Kirche, cg = Christengemeinschaft, pf = Pfingstgemeinden, ha = Heilsarmee, jz = Jehovas Zeugen, lb = evangelisch-lutherische Kirche in Baden, hb = Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeinde (falls nicht gleichzeitig Mitglied der Evang. Landeskirche), bk = Evangelische Brüdergemeinde Körtal (außerhalb des Bereichs der Stadt Körtal-Münchingen: EV), bw = Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf (außerhalb des Bereichs der Gemeinde Wilhelmsdorf: EV); rg = evangelisch-reformierte Gemeinden, ef = Evangelische Freikirche, em = Evangelisch-methodistisch, so = Hugenotten, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Johannische Kirche, al = Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Sonstige, oa = Ohne Angaben, gemeinschaftslos, keiner Religionsgemeinschaft angehörig.
8. **Zu 13 Staatsangehörigkeit:** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.

9. **Zu 14 Familienstand:** Es ist der aktuelle personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, EA = Ehe aufgehoben, LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft, LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft, LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft, NB = nicht bekannt.
10. **Zu 19 Art gesetzliche Vertreter / Betreuer:** Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Mehrere Einträge sind möglich. In der Spalte 19 sind als Art folgende Abkürzungen einzutragen: V = Vater, Elternteil, M = Mutter, Elternteil, A = Anderer gesetzlicher Vertreter, B = Betreuer. Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person nur im Feld Familiennamen einzutragen.
11. **Zu 22 Dokumente:** Für die Angabe der Art der Dokumente nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG tragen Sie bitte ein: 01 = Deutscher Reisepass, 02 = Ersatz-Personalausweis, 03 = Deutscher Kinderreisepass, 04 = Deutscher amtlicher Pass (Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass, vorläufiger Diplomatenpass), 05 = Reiseausweis für Ausländer und Reiseausweis für Flüchtlinge, ausgestellt von deutschen Behörden, 06 = Sonstige von deutschen Behörden ausgestellte Pass-, Passersatzpapiere oder Ausweis-, Ausweisersatzpapiere (ohne Grenzgängerkarte, Passierschein, Landgangausweis), 07 = Pass oder Passersatz, soweit nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden ist (Schlüssel umfasst auch alle Ausweisarten und amtl. Personalausweise), 08 = Reiseausweis für Staatenlose, ausgestellt von deutschen Behörden, 09 = Personalausweis, 10 = Vorläufiger Personalausweis, 11 = Deutscher vorläufiger Reisepass, 12 = Identitätsausweis und amtlicher Personalausweis, ausgestellt von einem anderen EU-Staat auf einen EU-Bürger, 13 = Standardreisedokumente für die Rückführung, ausgestellt von deutschen Behörden oder von Behörden anderer EU-Staaten, 14 = Pass oder Passersatz, ausgestellt von einem anderen EU-Staat für Flüchtlinge, Staatenlose oder andere Personen, die nicht Staatsangehörige des ausstellenden Staates sind, 15 = eID-Karte.
12. **Zu 23 Gesonderte Erklärung:** Sie können sich folgende Übermittlungssperren gemäß des Vordrucks Hinweispflichten auf dem Meldeschein eintragen lassen:
 - Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG,
 - Widerspruch gegen die Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG,
 - Widerspruch gegen Datenübermittlung an Parteien u. a. nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG,
 - Widerspruch gegen die Zusendung von Informationen von Parteien u. a. für ausländische Unionsbürger nach § 2 Abs. 3 BW AGBMG i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG,
 - Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 36 Abs. 2 BMG,
 - Widerspruch gegen Datenübermittlung an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG,
 - Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Staatsministerium bei Alters- und Ehejubiläen nach § 9 MVO i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG.Haben Sie im Rahmen der Anmeldung von der Möglichkeit gegen Datenübermittlungen zu widersprechen, Gebrauch gemacht, dann kreuzen Sie das Ja-Feld an, ansonsten nein.
Haben Sie im Rahmen der Anmeldung eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 BMG als Betroffener wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen beantragt, dann kreuzen Sie das Ja-Feld an, ansonsten nein.
Haben Sie in Verbindung mit der Anmeldung durch gesonderte Erklärung von der Einrichtung eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG für eine derzeitige Anschrift Gebrauch gemacht, kreuzen Sie das Ja-Feld an.
13. **Zu 24 Datum Ein- / Austritt Steuer erhebende Religion:** Diese Angabe wird für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz erhoben. Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie in der Spalte 11 Religion einen der folgenden Schlüssel für Steuer erhebende Religionsgesellschaften eingetragen haben: rk = Römisch-katholisch, ak = Alt-katholisch, fa = Freie Religionsgemeinschaft Alzey, fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden, fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz, fm = Freireligiöse Gemeinde Mainz, fs = Freireligiöse Gemeinde Offenbach, ev = Evangelisch, lt = Evangelisch-lutherisch, rf = Evangelisch-reformiert, fr = französisch-reformiert, ib = israelitische Religionsgemeinschaft Baden, iw = israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, isby = Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, jh = Jüdische Gemeinde Hamburg, ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt, il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen, isnw = Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch), isrp = Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz, issl = Saarland: israelitisch.
14. **Zu 25 Datum Auflösung Ehe- oder Lebenspartnerschaft:** Diese Angabe wird für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz erhoben. Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie in der Spalte 14 Familienstand eine der folgenden Schlüssel eingetragen haben: VW = verwitwet, GS = geschieden, EA = Ehe aufgehoben, LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft, LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft.
15. **Zu 26 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:** Diese Angabe wird für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren erhoben, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.